

## Informationsblatt Kennzeichnungspflicht von für Lebensmittel bestimmte Aromen

### Allgemeine Informationen

Gekennzeichnet werden müssen alle Lebensmittel, die für Endverbraucher bestimmt sind, einschließlich Lebensmittel, die von Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden sowie für Lebensmittel, die für Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind, müssen bestimmte Angaben tragen. Das sind ua Bezeichnung des Lebensmittels, Zutaten, Nettofüllmenge, Mindesthaltbarkeitsdatum.

Die Kennzeichnungselemente müssen

- leicht verständlich,
- deutlich lesbar,
- dauerhaft angebracht und
- nicht durch andere Angaben verdeckt oder getrennt sein.

Als "leicht verständlich" gelten in Österreich nach herrschender Verkehrsauffassung Angaben in deutscher Sprache. Ausnahme davon bestehen für allgemein bekannte Ausdrücke (z.B. "Energy Drink"), unübersetzbare und aufgrund der ähnlichen Schreibweise leicht verständliche Ausdrücke. Die Vorschrift, nur eine bestimmte Sprache für die Kennzeichnung von Waren zu verwenden, ohne die Möglichkeit des Gebrauchs einer anderen für den Käufer "leicht verständlichen" Sprache offen zu lassen, ist verboten (vgl. [EuGH Rs 369/89 vom 18.7.1991](#), ASBL Oiageme/BVBA Peeters).

Maßstab für die Auslegung des Begriffes „deutlich lesbar“ ist der normalsichtige Verbraucher bei durchschnittlichen Licht- oder Beleuchtungsverhältnissen und bei ihm zumutbarer Anstrengung. Für die Beurteilung entscheidend ist der Gesamteindruck der Verpackung, wie die Größe und Art der Schrift, der Zeilen- und Buchstabenabstand sowie die farbliche Abhebung der Zeichen vom Schrifthintergrund.

Auch die Fertigpackungsverordnung sieht für die Angabe der Nennfüllmenge eine fixe Schriftgröße vor.

Informationen, die beim Erstellen von Etiketten/Verpackungen von für Lebensmittel bestimmte Aromen zu beachten sind	
Verordnungen, die einzuhalten sind	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Verordnung (EG) Nr. 1334/2008</a> über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln</li> <li>• <a href="#">Verordnung (EG) Nr. 2065/2003</a> über Raucharomen zur tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung in oder auf Lebensmitteln</li> <li>• <a href="#">Verordnung (EU) Nr. 1169/2011</a> betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV)</li> <li>• Ggf. gem. Art. 18 Verordnung (EG) Nr. 1334/2008: Kennzeichnungsbestimmungen der <a href="#">Verordnung (EG) Nr. 1907/2006</a> zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) - Hierbei handelt es sich jedoch nicht um lebensmittelrechtliche Bestimmungen.</li> </ul>

Raucharomen	Deren Verwendung, um Lebensmitteln einen Räuchergeschmack zu verleihen, ist immer kennzeichnungspflichtig.
Allgem. Anforderungen an die Kennzeichnung von Aromen (Art. 17 Verordnung (EG) Nr. 1334/2008) für den Verkauf an den Endverbraucher	<p>Art. 17 Abs. 1 <a href="#">Verordnung (EG) Nr. 1334/2008</a>:  <i>„Unbeschadet der Richtlinie 2000/13/EG<sup>1</sup>, der Richtlinie 89/396/EWG<sup>2</sup> des Rates vom 14. Juni 1989 über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen lässt, und der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 dürfen für den Verkauf an den Endverbraucher bestimmte Aromen, die einzeln oder gemischt mit anderen Aromen und/oder anderen Zutaten zum Verkauf angeboten werden, nur in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Verpackungen entweder die Angabe „für Lebensmittel“ oder die Angabe „für Lebensmittel, begrenzte Verwendung“ oder einen genaueren Hinweis auf die vorgesehene Verwendung in Lebensmitteln aufweisen, die gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar sein muss.“</i></p> <p>Die diesbezüglich aktuell maßgeblichen Bestimmungen sind die LMIV und die Verordnung über Angaben, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen lässt (<a href="#">Loskennzeichnungsverordnung (BGBl. II Nr. 230/2014)</a>). Gegebenenfalls hat eine „Gentechnik-Kennzeichnung“ gem. <a href="#">Verordnung (EG) Nr. 1829/2003</a> über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel zu erfolgen.</p>
Begriff „natürliches“ Aroma als Bezeichnung	Artikel 16 <a href="#">Verordnung (EG) Nr. 1334/2008</a> gilt (natürliches Aroma, natürliches X-Aroma mit anderen natürlichen Aromen; natürliches X-Aroma).

Kennzeichnungselemente gem. Art. 9 LMIV	
Bezeichnung des Lebensmittels	(z.B. Aroma mit Cola-Geschmack zur Aromatisierung von Getränken)
Verzeichnis der Zutaten	ist nicht erforderlich, wenn es sich bei den Zutaten nur um Aromen iSv Artikel 3 Abs. 2 Buchstaben b, c, d, e, f, g oder h der <a href="#">Verordnung (EG) Nr. 1334/2008</a> bzw. die durch die <a href="#">Verordnung (EG) Nr. 1333/2008</a> zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe und/oder andere Lebensmittelzutaten, die zu technologischen Zwecken zugefügt wurden, handelt.
Alle in Anhang II aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Derivate eines in Anhang II aufgeführten Stoffes oder Erzeugnisses sind, die bei der Herstellung oder	„Allergene“ iSd Anhangs II der LMIV sind ausnahmslos zu deklarieren; deutlich hervorgehoben in der Zutatenliste (wenn eine solche vorhanden ist) oder in der Bezeichnung des Aromas oder mit der Formulierung „enthält“ (z.B. „enthält Haselnussextrakt“).

<sup>1</sup> Nicht mehr in Kraft; Ersetzt durch [Verordnung \(EU\) Nr. 1169/2011](#)

<sup>2</sup> Nicht mehr in Kraft; Ersetzt durch [Richtlinie 2011/91/EU](#) des Rates vom 13. Dezember 2011

<p>Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und - ggf. in veränderter Form - im Enderzeugnis vorhanden sind und die <b>Allergien und Unterträglichkeiten auslösen</b></p>	
<p><b>Menge</b> bestimmter Zutaten oder <b>Klassen</b> von Zutaten</p>	<p>Sollte bei Aromen idR nicht erforderlich sein, außer bei Hervorhebung einer Zutat mit Worten oder Abbildungen.</p>
<p><b>Nettofüllmenge</b> eines Lebensmittels</p>	<p>flüssig: ml, cl oder L; nicht flüssig: g oder kg</p>
<p><b>Mindesthaltbarkeitsdatum</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Tag, Monat oder Jahr bei Verwendung der Formulierung „<b>mindestens haltbar bis</b>“; wahlweise nach Monat und Jahr (Haltbarkeit 3 bis 18 Monate) bzw. nur nach dem Jahr (Haltbarkeit über 18 Monate) mit der Formulierung „<b>mindestens haltbar bis Ende</b>“;</li> <li>• in diesem Fall ist zwingend die Angabe einer Chargennummer erforderlich.</li> <li>• Die Angabe „<b>mindestens haltbar bis: Tag/Monat/Jahr</b>“ ist immer korrekt. Ein „Verbrauchsdatum“ wird im Hinblick auf die Beschaffenheit von Aromen in der Praxis nicht relevant sein).</li> </ul> <p>Die Mindesthaltbarkeitsfrist beschreibt den Zeitpunkt, bis zu dem der Lebensmittelunternehmer garantiert, dass die Ware ihre spezifischen Eigenschaften behält (z.B. Geschmack, Aussehen, ...).</p>
<p><b>Ggf. besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die <b>Verwendung</b> (Lagerbedingungen, wenn erforderlich; „kühl lagern“ nicht verwenden; Dosieranleitung etv.; siehe auch Gebrauchsanleitung)</li> <li>• der <b>Name oder die Firma und die Anschrift</b> des Lebensmittelunternehmers nach Artikel 8 Absatz 1 (muss ein in der EU niedergelassener Lebensmittelunternehmer sein)</li> <li>• das <b>Ursprungsland oder der Herkunftsort</b>, wo dies nach Artikel 26 vorgesehen ist (ggf. bei Österreich-Auslobung oder anderen Herkunftsangaben).</li> <li>• die <b>Gebrauchsanleitung</b>, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche angemessen zu verwenden (Dosieranleitung; weitere Warnhinweise zur sicheren Verwendung etv.; auf die schlechte Mischbarkeit von Wasser und ätherischen Ölen ist dabei besonderes Augenmerk zu legen)</li> <li>• Für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen <b>Alkoholgehalts</b> in Volumenprozent (nicht relevant, da es sich bei Aromen definitionsgemäß nicht um Getränke handelt)</li> <li>• <b>Nährwertdeklaration</b> (Aromen sind nach Anhang V der LMIV von der Nährwertkennzeichnung ausgenommen)</li> </ul>

Kennzeichnung von Lebensmitteln - verpflichtende Informationen	
<b>Anbringung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sind grundsätzlich an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und ggf. dauerhaft anzubringen.</li> <li>• Dürfen in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden, und</li> <li>• der Blick darf nicht davon abgelenkt werden.</li> </ul>
<b>Schriftgröße und -art</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftgröße der Kleinbuchstagen iHv mind. 1,2 mm</li> <li>• So aufdrucken, dass eine gute Lesbarkeit sichergestellt ist</li> <li>• Bei Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 80 cm<sup>2</sup> beträgt, beträgt die Höhe der Schriftgröße von Kleinbuchstaben mind. 0,9 mm.</li> </ul>
<b>Schriftgröße der Nettofüllmenge</b>	Bestimmungen der Fertigpackungsverordnung 1993 (BGBl. 867/1993) sind einzuhalten.
<b>Bezeichnung und Nettofüllmenge</b>	Müssen im selben Sichtfeld erscheinen; ein Sichtfeld sind alle Oberflächen einer Verpackung, die von einem einzigen Blickpunkt aus gelesen werden können.

- Zutaten (Art 18 iVm Anhang VII): Als Zutat gilt jeder Stoff und jedes Erzeugnis einschließlich Aromen, Lebensmittelzusatzstoffen und Lebensmittelenzymen sowie jeder Bestandteil einer zusammengesetzten Zutat, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und gegebenenfalls in veränderter Form im Enderzeugnis vorhanden ist.

Die Zutaten sind in absteigender Reihenfolge des jeweiligen Gewichtsanteils zum Zeitpunkt der Verwendung bei der Herstellung zu deklarieren. Das bedeutet: An erster Stelle steht die Zutat, von der mengenmäßig am meisten, an letzter Stelle jene, von der am wenigsten bei der Herstellung des Produktes verwendet wurde. Diesem Verzeichnis ist zwingend das Wort "Zutaten" voranzustellen.

- Dies sollte bei Aromen idR nicht erforderlich sein, außer bei Hervorhebung einer Zutat mit Worten oder Abbildungen.

**Los (Charge):** Die Loskennzeichnung ist erforderlich, wenn nicht das nach Tag und Monat bestimmte Mindesthaltbarkeits- bzw. das Verbrauchsdatum angegeben ist. Der Angabe geht der Buchstabe "L" voraus, es sei denn, sie unterscheidet sich deutlich von anderen Angaben.

Die Kennzeichnung muss direkt auf der Verpackung oder auf einem mit der Verpackung verbundenem Etikett angebracht sein. Sie muss gut sichtbar, gut lesbar, gegebenenfalls dauerhaft (unverwischbar) und leicht verständlich sein. Eine Mindestschriftgröße von 1,2 mm ist einzuhalten, gemessen an der Höhe von Kleinbuchstaben.

### Kennzeichnungselemente

- Bezeichnung des Lebensmittels (Sachbezeichnung)
- Verzeichnis der Zutaten (Zutatenklassen, Mengen der Zutaten (QUID-Regelung))
- Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers
- Nettofüllmenge
- Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) oder Verbrauchsdatum

- Temperatur und Lagerbedingungen (in unmittelbarer Nähe des MHD)
- Los- und Chargennummer
- Verwendungshinweis (Gebrauchsanleitung, falls erforderlich)
- Alkoholgehalt (bei Getränken)
- Angabe über Verpackung mit Schutzgas
- Nährwertkennzeichnung (Ausnahmen für Direktvermarktung)